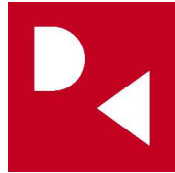


Quarantäne und Betriebsschließung in der Corona-Krise

Stand 30.03.2020



Petra Kunde Wirtschafts- und Steuerberatungsgesellschaft mbH
+49 211 550439-0
ebuero@petra-kunde.de

1. Quarantäne

Wenden Sie sich mit Fragen zum Thema **Entschädigungszahlung** für Quarantänezeiten oder während einer Betriebsschließung gerne direkt an unsere **Kooperationspartnerin Ellen Kortenbach**. Gerne erstellt sie auch die Anträge und begleitet die Abwicklung mit dem Gesundheitsamt. Kontakt: e.kortenbach@kanzleitruess.de

Gerne unterstützen wir Sie, indem wir Daten für eine mögliche Entschädigungszahlung für Sie aus der Finanz- und Lohnbuchhaltung zusammenstellen. Mögliche Erstattungen einer Entgeltfortzahlung veranlassen wir wie gewohnt bei Mitteilung bzw. Einreichen einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (ab dem dritten Krankheitstag für die Erstattung zwingend erforderlich).

a. Mitarbeiter

Wenn der Mitarbeiter aber aufgrund einer **Quarantäne-Anordnung** nicht arbeiten kann, gibt es eine **Entschädigungszahlung** in Höhe des Verdienstausfalls (Nettoentgelt) **vom Staat**. Für Arbeitnehmer wird diese Entschädigungsleistung nach § 56 Infektionsschutzgesetz durch den Arbeitgeber erbracht. Allerdings werden diese Zahlungen auf Antrag vom zuständigen Gesundheitsamt erstattet. Die Erstattung ist innerhalb von drei Monaten beim zuständigen Amt zu beantragen. Der Antrag muss an das zuständige Gesundheitsamt gestellt werden.

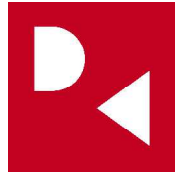
Das **zuständige Gesundheitsamt** finden Sie mit folgendem Link <https://tools.rki.de/PLZTool/>

Falls der Mitarbeiter nicht nur in Quarantäne, sondern **tatsächlich krank** ist, unterliegt diese **Arbeitsunfähigkeit** nicht der Entschädigungszahlung, sondern den **allgemeinen Regelungen des Aufwendungsausgleichsgesetzes (AAG)**, es greift also die reguläre Erstattung eines Anteils (meist ca. 60%) der Entgeltfortzahlung: Voraussetzung für die Entgeltfortzahlung ist, dass der Betrieb nicht mehr als 30 Mitarbeiter (Vollzeitäquivalent, also nicht nach Köpfen, sondern Umrechnung der Teilzeitkräfte) hat.

Bei **vorsorglicher Quarantäne** eines Mitarbeiters, die nicht behördlich angeordnet ist, besteht weiterhin – soweit aus dem Homeoffice möglich – die Verpflichtung des Arbeitnehmers zur Arbeitsleistung und in jedem Fall auch die **Verpflichtung des Arbeitgebers zur Gehaltszahlung**. In diesem Fall ist also keine Entschädigung oder Lohnfortzahlung vorgesehen. Sofern möglich wäre es sinnvoll wenn der Arbeitnehmer eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung erhält, so dass dann wiederum die allgemeinen Regelungen des Aufwendungsausgleichsgesetzes (AAG) gelten.

Quarantäne und Betriebsschließung in der Corona-Krise

Stand 30.03.2020



Petra Kunde Wirtschafts- und Steuerberatungsgesellschaft mbH
+49 211 550439-0
ebuero@petra-kunde.de

b. Selbständige (und Gewerbetreibende)

Wenn Selbständige **unter Quarantäne** gestellt sind, erhalten auch sie **Entschädigungszahlungen** aufgrund des Infektionsschutzgesetzes. Übernommen werden Entschädigungszahlungen in Höhe eines bestimmten Prozentsatzes des Einkommens aus dem letzten Jahr. Zusätzlich können Betriebsausgaben (etwa die Miete für Praxen oder Büroräume) in angemessener Höhe erstattet werden. Der Antrag ist in NRW an den Landschaftsverband Rheinland (LVR) oder Westfalen-Lippe (LWL) zu stellen. Die Zuständigkeit der Landschaftsverbände richtet sich nach dem Sitz der Betriebsstätte.

2. Betriebsschließung

a. Entschädigung nach Infektionsschutzgesetz

Das sogenannte Betriebsrisiko trägt der Unternehmer nach § 615 S. 3 BGB. Das bedeutet, dass der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern auch dann die vereinbarte Vergütung zahlen muss, wenn er deren Arbeitsleistung, etwa aufgrund von Unterbrechungen der Lieferkette, nicht einsetzen kann. Reagiert werden kann allerdings gegebenenfalls mit Überstundenabbau, Kurzarbeit (siehe gesonderte Information) oder Betriebsferien.

Sofern eine **Betriebsschließung im Rahmen von behördlichen Maßnahmen** des Infektionsschutzes, also in der Regel vom Gesundheitsamt, angeordnet wurde, führt dies ebenfalls dazu, dass Arbeitnehmer faktisch nicht mehr beschäftigt werden könnten – es sei denn, es bestehen rechtlich und technisch bereits die Voraussetzungen für eine Beschäftigung an einem anderen Ort (etwa im Home-Office). Der Arbeitsausfall durch eine behördliche Betriebsschließung mit dem Ziel des Infektionsschutzes ist ebenfalls ein Fall des Betriebsrisikos, das dem Arbeitgeber zugewiesen ist. Auch wenn der Arbeitgeber also keinerlei Einfluss auf das Geschehen hat, es sich für ihn also als „höhere Gewalt“ darstellt, muss er seine Arbeitnehmer auch während dieses Arbeitsausfalls bezahlen.

In Fällen der Betriebsschließung **sollte ebenfalls geprüft werden, ob je nach Branche und Sachverhalt eine Entschädigungszahlung nach dem Infektionsschutzgesetz möglich ist.**

b. Verpflichtung der Mietzahlung prüfen

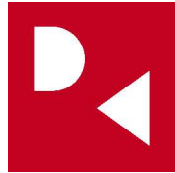
Erfolgt die Betriebsschließung auf Grundlage einer behördlichen Anordnung, zum Beispiel für Kosmetikbetriebe, Restaurants oder auch im Einzelhandel, wenn sich das Geschäft in einem Shopping-Center befindet, sollte – sofern mit dem Vermieter nicht ohnehin bereits eine Sonderregelung getroffen wurde - geprüft werden, **ob eine Verpflichtung zur Zahlung der Miete besteht. Derzeit ist strittig**, ob der Mietanspruch des Vermieters in diesen Fällen weiterhin besteht.

Für Rechtsfragen in diesem Zusammenhang steht die auf Mietrecht spezialisierte Rechtsanwältin **Julia Masin**, die mit uns in Bürogemeinschaft in der Berliner Allee 48 sitzt, zur Verfügung.

Kontakt: julia.masin@gmx.de

Quarantäne und Betriebsschließung in der Corona-Krise

Stand 30.03.2020



Petra Kunde Wirtschafts- und Steuerberatungsgesellschaft mbH
+49 211 550439-0
ebuero@petra-kunde.de

3. Ausgangssperre – Fahrten zum Betrieb

Eine Ausgangssperre ist zwar nach heutigem Stand nicht zu erwarten, sollte sich dies ändern, hilft es den Arbeitnehmern, die in den Betrieb fahren müssen eine Bescheinigung folgenden Inhalts auszustellen:

Sehr geehrte/r Frau/Herr xxx,

Im Rahmen der Ausweitung der behördlichen Maßnahmen zur Eindämmung der Verbreitung des sog. Corona-Virus (COVID-19) stehen auch – terminologisch (bisher) nicht eindeutig – Ausgangssperren/ Ausgehverbote/Ausgangsverbote in der Diskussion.

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass, sollten Sie nicht arbeitsunfähig erkrankt sein, Sie für den Fall der behördlichen Anordnung einer der im Vorstehenden angeführten Maßnahmen dennoch verpflichtet sind, an Ihrem Arbeitsplatz in unserem Betrieb zu erscheinen. Ausnahmen bestehen lediglich dann, wenn eine behördliche Anordnung ausdrücklich auch den Arbeitsweg, also das Meiden der Öffentlichkeit zum Zwecke des Erreichens des Arbeitsplatzes, vorsieht. Eine Ausübung Ihrer – arbeitsvertraglich geschuldeten – Tätigkeit im sog. Home-Office ist zum einen arbeitsvertraglich nicht vorgesehen, zum anderen (bisher) betrieblich nicht darstellbar.

Wir stellen Ihnen anheim, für den Fall der Erteilung einer solchen behördlichen Maßnahme dieses Schreiben auf Ihren Arbeitswegen mit sich zu führen.

Mit freundlichen Grüßen

Firmenstempel/Unterschrift